

# TITEL

Verfassungsinitiative  
Initiative für direkte Demokratie  
Initiative für die Stärkung des Volkes  
VOLKS-initiative

Notrechts-Initiative  
Notrechtsinitiative  
Initiative für Krisen  
Initiative für Notlagen

## Gesamtstrategie

### Ausgangslage

Vor allem die Pandemie von 2020-2022 haben deutlich einige kleine doch relevante Lücken in der Schweizerischen Staatsstruktur aufgezeigt. So unter anderem, dass die Verfassung in der Rechtsprechung nicht berücksichtigt wird, dass es keinen klaren Notrechtartikel in der Verfassung gibt, sowie dass die wenigstens Bürgerinnen und Bürger sich bewusst sind, wie unser «Staat» genau funktioniert.

Das Volk hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Einfluss auf die geltenden Staats-Gebahren zu nehmen.

1. Durch Bekundung mit mind. 100'000 Unterschriften, kann eine Verfassungsänderung zur Abstimmung vor das Volk gebracht werden.
2. Durch das Wählen von Repräsentanten in die Nationalen Räte, welche dann wiederum folgende Hauptaufgaben haben:
  - a) Gesetze einführen, korrigieren und entfernen
  - b) Kontrollfunktionen über die Exekutive ausüben
  - c) Die Exekutive und die Judikative wählen.

Mit einem fakultativen Referendum kann der Souverän zwar ein durch das Parlament erlassenes Gesetz hinterfragen oder anpassen lassen, doch bei der Fülle an Gesetzen, den Referenden entgegengestellt, ist dies eine eher sehr kleine Einflussnahme.

### Problem

#### 1. Einfluss der Verfassung in die Judikative

Die Schweizerinnen und Schweizer sind im Glauben, dass die Verfassung über allem stehe. Art. 190 besagt jedoch, dass die Rechtsprechung sich auf die Bundesgesetze und Völkerrechte berufen muss. Dies impliziert, dass Urteile gefällt werden, sofern sie Gesetzeskonform sind, auch im Widerspruch zur Verfassung stehen können.

1. Dies ist vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst.

2. Die Parlamentarier, welche die Gesetze schreiben, sind jene, welche diese durch die von ihnen gewählten Exekutivpolitiker durch die Verwaltung und Behörden ausführen lassen und die durch sie gewählten BundesrichterInnen beurteilen lassen.

Somit kann man die drei Gewalten nicht durch Recht oder die Verfassung belangen, doch moralisch und in der Realität zeigen sich inzestuöse Strukturen ab. Ist man einmal im National- oder Ständerat, so wird «intern», am Volk vorbei, entschieden, wer Bundesrat oder Bundesrichter werden kann.

Da die Verfassung in der Rechtsprechung keinen Einfluss hat, so können BürgerInnen lediglich noch durch das Wählen oder Abwählen bestimmter Personen in die eidg. Räte die obersten Staatlichen Instanzen beeinflussen.

## 2. Notrecht in der Verfassung.

Es gibt aktuell mit dem Art. 185 einen sehr pauschal gehaltenen «Notstands»-Artikel. Im Absatz 3 erhält der Bundesrat eine Generalvollmacht zum Erlass von Verordnungen und Verfügungen.

Dies, ohne dass quantifizierbare oder qualifizierbare, eindeutige Kennzahlen genannt sind, wann dieser Artikel 185 angewandt werden darf. Auch die Klausel, dass diese Massnahmen zu befristet sind, lässt zuviel Spielraum offen.

### Lösung

Der Souverän benötigt eine politische Zange, um die direkt-demokratische Grundidee effektiv zu leben. Einerseits die Zangenbewegung von «unten» durch das Wählen von ParlamentarierInnen, und eben durch das, dass die Verfassung in der Rechtsprechung von oben herab eine Bedeutung erhält.

1. Ein Verfassungsgericht garantiert, dass keine Bundesgesetze installiert werden können, die der Verfassung widersprechen oder im Konflikt mit dieser stehen.
2. Ein Notrechtartikel in der Schweizerischen Bundesverfassung, der messerscharf die Bedingungen für eine befristete Kompetenzerweiterung des Bundesrates festlegt.

### Begründung

#### 1. Verfassungsgericht

Schweizer und Schweizerinnen müssen die Sicherheit haben, dass die von ihnen gestaltete Verfassung auch in der Rechtsprechung eine Bedeutung hat.

#### 2. Notrechtsartikel

Der Bundesrat soll klare, quantifizierbare und qualifizierbare Kenngrößen haben, um Verordnungen und Verfügungen in einer Notsituation erlassen zu dürfen.

## Vorgehen

1. Verfassungszusatz, um die Rechtsprechung der Verfassungskonformität zu unterziehen
2. Notrechtartikel einführen
3. Verfassungsgericht installieren

## **Verfassung Art. 190 - Rechtsprechung**

### Aktuelle Version:

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

### Varianten:

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend, sofern das Urteil nicht im Widerspruch zur Verfassung steht.

Verfassung, Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend. Die Schweizerische Bundesverfassung darf bei der Rechtsprechung nicht verletzt sein.

# Verfassung Art. 185 - Notrecht

## Aktuelle Version:

### Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

1. Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
2. Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
3. Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungenerlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

## Varianten:

### Absatz 3.a (neu)

#### Vor Eintritt in das Notrecht ist

- 3.a.i mind. eine empirisch messbare Kennzahl zu definieren.
- 3.a.ii die Dauer auf maximal 2 Jahre zu begrenzen.

### 3.b (neu)

- 3.b.i Das Notrecht kann mit einer 2/3 Mehrheit der Nationalen Räte pro Causa in Kraft treten.
- 3.b.ii Die Notrecht-Lage kann jederzeit durch 2/3 Mehrheit der Nationalen Räte pro Causa aufgehoben werden.